

# Compliance- Leitfaden zum Wettbewerbsrecht

Oktober 2023





# Veolia engagiert sich



**Die meisten Länder, in denen unser Unternehmen agiert, haben Gesetze zum Schutz des freien Wettbewerbs erlassen, die der Förderung einer intensiven, aber fairen Auseinandersetzung von Wettbewerbern im gleichen Geschäftsfeld dienen.**

Es ist mir ein großes Anliegen, dass alle Geschäftsaktivitäten der Gruppe, **deren Zweck die ökologische Transformation ist**, unter strikter Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften durchgeführt werden.

Unzureichende Kenntnis dieser Vorgaben würde Veolia sowie alle beteiligten Personen sehr hohen Risiken aussetzen. Die Folgen könnten dem Konzern nicht nur finanziell schaden, sondern auch unser Image und unseren Ruf gefährden. Deshalb erwartet Veolia von allen Mitarbeitern, sich stets in Übereinstimmung mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften zu verhalten und zugleich alle Empfehlungen der Ethik-Richtlinie zu befolgen. Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, nicht nur für die vollständige Umsetzung dieser Vorschriften zu sorgen, sondern auch für

ihre Verbreitung, ihr besseres Verständnis sowie ihre konsequente Befolgung.

Insbesondere ist es notwendig – und das ist der Zweck dieses Leitfadens –, dass jeder Mitarbeiter des Unternehmens in der Geschäftspraxis jene Bereiche identifiziert, in denen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht Probleme auftreten können, und gegebenenfalls seinen direkten Vorgesetzten und die Rechtsabteilung des Unternehmens um Rat ersucht.

Unsere Schulungen und Informationen zu diesem Thema in den letzten Jahren sind eine wertvolle Hilfe, um die Beachtung wettbewerbsrechtlicher Grundsätze durch alle Mitarbeiter von Veolia zu gewährleisten.

Neben unserer Kreativität, unseren technischen Lösungen, unserer Vertriebsorganisation und unserer Anpassungsfähigkeit hinsichtlich Kundenanforderungen haben wir mit der Einhaltung des Wettbewerbsrechts einen weiteren Vorteil zu bieten, um das Vertrauen unserer Kunden auch in Zukunft zu erhalten und neue Märkte zu erschließen.

**Estelle Brachlianoff**, Chief Executive Officer von Veolia

# Einleitung

In den meisten Ländern, in denen Veolia<sup>1</sup> unternehmerisch aktiv ist, existieren wettbewerbsrechtliche Vorschriften.

Diese wettbewerbsrechtlichen Vorschriften sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich und Bestandteil verschiedener Rechtssysteme. Sie bezwecken jedoch stets, dass das Verhalten der wirtschaftlichen Akteure auf den Märkten und die Struktur der Märkte die Voraussetzungen für ein effizientes Funktionieren des Wettbewerbs im Interesse der Allgemeinheit erfüllen.

Verletzungen von wettbewerbsrechtlichen Vorschriften werden im Allgemeinen (und insbesondere in der Europäischen Union,

den USA und Kanada) streng geahndet. Zahlreiche Sanktionen verschiedener Art können gegen verantwortliche Unternehmen sowie natürliche Personen verhängt werden. Bei Unternehmen kann es sich um Geldbußen, einen zeitlich befristeten oder endgültigen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie um verwaltungsrechtliche Strafen (Ungültigkeit von Verträgen, Schadensersatz, einstweilige Verfügungen) handeln, insbesondere nach Verbandsklagen. Bei natürlichen Personen können strafrechtliche Sanktionen verhängt werden (Geldstrafen, die von den Betroffenen zu zahlen sind, oder sogar Freiheitsstrafen). Die strafrechtlichen Vorschriften sind im „Leitfaden zum strafrechtlichen Risikomanagement“ für Veolia dargestellt.

<sup>1</sup> Veolia steht für alle mit dem Konzern verbundenen Unternehmen.



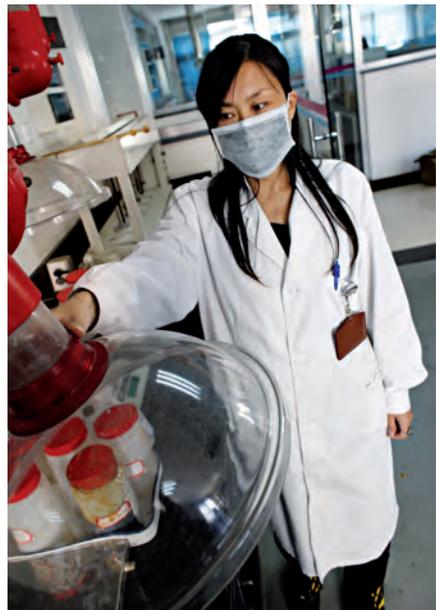
Eine Verurteilung wegen Verletzungen wettbewerbsrechtlicher Vorschriften kann auch dem Ruf und dem Image des Unternehmens einen erheblichen Schaden zufügen, insbesondere über soziale Netzwerke.

Generell gelten die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eines Landes, wenn eine Transaktion oder eine Geschäftspraxis Auswirkungen auf einen oder mehrere Märkte dieses Landes hat. Führungskräfte und Unternehmen eines internationalen Konzerns sind auch in Bezug auf Geschäftspraktiken oder Transaktionen, die außerhalb des betreffenden Landes beschlossen oder umgesetzt werden, Risiken ausgesetzt.

Die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften dürfen allerdings nicht nur als Gebot gesehen werden. Sie können auch zum Nutzen unseres Unternehmens Anwendung finden und Chancen im Wettbewerb und zur Erschließung von neuen Märkten bieten.

Veolia kann selbst Schaden nehmen durch wettbewerbsbeschränkende Praktiken von Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und durch Verdächtigungen. Daher ist es wichtig zu wissen, wie solche Situationen erkannt werden, damit Veolia seine Rechte durchsetzen kann.

Dieser Leitfaden wurde vom Veolia-Konzern erarbeitet und gilt für alle seine verbundenen Unternehmen. Er soll es den Mitarbeitern des Konzerns vor allem ermöglichen, die Grundsätze des Wettbewerbsrechts zu verstehen, um die Risiken, die sich aus ihrer Verletzung ergeben, besser zu erkennen, jegliche Fahrlässigkeit zu vermeiden und die oben genannten Chancen zu nutzen. Dieser Leitfaden ersetzt nicht die Vorschriften und Gesetze, die in dem jeweiligen Land gelten, in dem Veolia unternehmerisch tätig ist. Gegebenenfalls kann der Leitfaden an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden.



# Kartelle: Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen

Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern, die eine eindeutige Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken, sind im Allgemeinen durch das Wettbewerbsrecht verboten und werden sehr streng geahndet.

Das Bestehen eines formalen, schriftlichen Vertrags ist keineswegs notwendig, um die Verletzung eines solchen Verbots zu sanktionieren. Eine Wettbewerbsbehörde oder ein Gericht kann das Bestehen eines „Kartells“ auch aus dem informellen Austausch zwischen den betroffenen Parteien (E-Mails, Telefongesprächsprotokolle usw.) und aus dem Verhalten der betroffenen Parteien untereinander herleiten.

Situationen, mit denen Sie konfrontiert sein können, treten insbesondere in folgenden Fällen auf:

## 1.1/ Kartelle zwischen Wettbewerbern

Abreden zwischen Wettbewerbern über Preise, Preislisten, Preisnachlässe oder sonstige Konditionen für die Lieferung von Leistungen (oder Produkten) sind besonders schwere Verletzungen wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen.

Gleiches gilt für Abreden, bei denen sich Wettbewerber untereinander bestimmte Märkte (geographisch oder nach Leistungen/Produkten) oder bestimmte Abnehmerkategorien aufteilen. So ist es verboten, dass sich Wettbewerber (auf formellem oder informellem Wege) darauf verständigen, dass ein geographisches Gebiet oder eine bestimmte Art von Tätigkeit oder Abnehmer ganz oder in einem vereinbarten Umfang einem oder mehreren von ihnen zugeteilt wird.

## 1.2/ Angebotsabsprachen bei Ausschreibungen

Bei öffentlichen oder privaten Angebotsausschreibungen ist es Wettbewerbern verboten, während der Ausschreibungsphase Informationen auszutauschen, ebenso ist die Abstimmung von Angeboten bei Ausschreibungsverfahren verboten, wobei die Art der Abstimmung unerheblich ist.

Die verbotene Abstimmung kann zu sehr unterschiedlichem Angebotsverhalten führen, u. a. Angebote, die bewusst wenig wettbewerbsfähig gestaltet sind (Scheingebote), oder wenn auf eine Angebotsausschreibung kein Angebot abgegeben wird.



Der Einsatz von Subunternehmern oder die Bildung von Bietergemeinschaften ist grundsätzlich zulässig. Die Errichtung einer Bietergemeinschaft oder die Organisation der Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer sollte jedoch nicht als Mittel zur Marktaufteilung genutzt werden (z. B. durch die systematische Untervergabe von Aufträgen über einen Teil der Ausschreibung an ein Unternehmen, das nicht vom Bieter ausgewählt wurde), oder eine Marktabschottung vor Wettbewerbern bezwecken oder bewirken (z. B. durch Vertragsklauseln einer Kooperationsvereinbarung, durch die Teilnehmeranzahl am Ausschreibungsverfahren reduziert wird).

Besondere Wachsamkeit ist geboten, wenn der Kooperation die meisten Marktakteure angehören, so dass der Wettbewerb im Übrigen beschränkt und eine Marktaufteilung begünstigt wird.

---

<sup>2</sup> Für das Ausschreibungsverfahren in Frankreich muss der Informationsaustausch im Hinblick auf die Errichtung einer Bietergemeinschaft oder die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer bei der Ausschreibung gemeldet werden, auch wenn der Informationsaustausch nicht zum Ziel geführt hat. Kommt die Bietergemeinschaft nicht zustande, ist es den betroffenen Unternehmen nur dann gestattet, separate Angebote abzugeben, wenn die ausgetauschten Informationen keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit ihrer Angebote haben (z. B. kein Informationsaustausch über ihre jeweiligen Preise) und sie den Bieter über einen solchen Austausch in Kenntnis setzen.

Um sich an Bietergemeinschaften zu beteiligen oder Aufträge an Subunternehmer zu vergeben, müssen die Unternehmen in der Lage sein, den Nachweis dafür zu erbringen, dass technische, wirtschaftliche oder sonstige Gründe für eine derartige Vorgehensweise vorliegen<sup>2</sup> (sich ergänzende Kompetenzen oder Ressourcen, Ökonomie der Mittel, Risikoteilung usw.).

### **1.3/ Austausch von geschäftlich sensiblen Informationen zwischen Wettbewerbern, insbesondere in Berufsorganisationen oder Verbänden**

Der Austausch von geschäftlich sensiblen oder vertraulichen Informationen zwischen Wettbewerbern ist verboten: Das beinhaltet Preise, Preislisten, Rabatte oder Preisabschlüsse, Marktanteile, Mengen- und Wertangaben über Produktion oder Dienstleistungen (oder Absatzmengen) bzw. entsprechende Planungen.

Der Informationsaustausch, der auf künftiges Verhalten abzielt, ist dabei noch schädlicher als ausgetauschte Informationen über Preise oder Dienstleistungen (oder Verkäufe) für die Vergangenheit.

Die Beteiligung an Arbeiten von Berufsorganisationen oder Verbänden ist deshalb eine erhebliche Risikoquelle aus wettbewerbsrechtlicher Sicht, weil Wettbewerber sich gerade hier zusammenfinden, um über Themen in ihrem Wirtschaftsbereich zu diskutieren. Das Risiko besteht nicht nur bei offiziellen Sitzungen, sondern auch und vielleicht vor allem bei einem informellen

Informationsaustausch, der am Rande der offiziellen Treffen stattfindet.

Ihre Teilnahme in Arbeitsgruppen von Berufsorganisationen oder Verbänden, wo sich die Hauptakteure versammeln, müssen Sie daher so weit wie möglich beschränken. Sie sollten sich darüber hinaus auch nicht an einem informellen Austausch mit Vertretern von Wettbewerbern beteiligen, der außerhalb der Verbandssitzungen stattfindet.

Werden auf der Sitzung eines Verbands vertrauliche Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, ausgetauscht, müssen Sie die Sitzung umgehend verlassen und im Sitzungsprotokoll feststellen lassen, dass Sie die Sitzung verlassen und mit diesem Informationsaustausch nicht einverstanden sind.



## 1.4/ Geheime Absprachen und „gutes Einvernehmen“

Partnerschaftsvereinbarungen zwischen bestehenden oder potenziellen Wettbewerbern – mit oder ohne Errichtung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft – über die gemeinsame Verfolgung einer Tätigkeit oder eines Projekts, meist zur Erfüllung von Industrieverträgen oder im Bereich der Forschung zur Entwicklung eines neuen Produkts oder zur Erschließung eines neuen Marktes, sind häufig zugunsten des wirtschaftlichen Fortschritts und zum Wohle des Verbrauchers. Allerdings können bestimmte Vereinbarungen oder einzelne Klauseln darin den Wettbewerb verzerren.

Die Vereinbarkeit eines Partnerschaftsprojekts mit den wettbewerbsrechtlichen Vorschriften muss anhand der Marktposition der beteiligten Wettbewerber, dem Ziel der Vereinbarung und den Vertragsklauseln in jedem Einzelfall geprüft werden. Diese komplexe Analyse sollte durch die Rechtsabteilung des Konzerns unter Mitwirkung der Projektmanager erfolgen.

## 1.5/ Vertikale Vereinbarungen

Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen einem Unternehmen und seinem Lieferanten oder seinen Kunden (vertikale Beziehungen) können unter gewissen Umständen auch eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen.

Daher sollten solche Vereinbarungen im Einzelfall geprüft und im Vorfeld genehmigt werden.

- **Exklusivitätsvereinbarungen**

Grundsätzlich ist es Veolia nicht untersagt, einzelnen Dienstleistern (oder Produktanbietern) Exklusivität einzuräumen. Aber abgesehen von der Frage der Vereinbarkeit mit den wettbewerbsrechtlichen Regeln wird intern von Veolia empfohlen, Lieferanten keine Exklusivität zu gewähren.

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sind Exklusivitätsvereinbarungen im Einzelfall zu prüfen. Sie sind vertretbar, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (insbesondere hinsichtlich ihrer Reichweite, ihrer Dauer, die in jedem Fall beschränkt sein muss und der Positionierung der Vertragsparteien auf den betreffenden/relevanten Märkten). Die entsprechende Veolia Key Procedure Nr. 13 „Compliance im Wettbewerbsrecht“ ist über das Intranet (Bereich Recht) abrufbar.

- **Wettbewerbsklausel für den Einkauf, auch „englische Klausel“ genannt**

Es handelt sich hierbei um eine Klausel, der zufolge sich ein Lieferant verpflichtet, dem günstigeren Angebot eines Konkurrenzlieferanten zu folgen bzw. sich danach zu richten.

Derartige Klauseln erhöhen die Markttransparenz (durch die Kommunikation von Konkurrenzangeboten) oder ermöglichen einem Lieferanten, seine Konkurrenten zu verdrängen, was ein Indiz für Kartelle oder die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung sein kann.

- **„Meistbegünstigungsklausel“**

Derartige Klauseln erlauben einem Kunden, von seinem Lieferanten günstigere Bedingungen zu verlangen, als dieser anderen Kunden einräumt.

Unter gewissen Umständen haben solche Klauseln wettbewerbsbeschränkende Wirkung und werden daher als nichtig betrachtet.



# Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

## 2.1/ Definition

Das Konzept einer „marktbeherrschenden Stellung“ bedeutet nicht zwangsläufig, dass das betroffene Unternehmen der einzige Anbieter auf einem Markt ist, sondern dass es aufgrund seiner Machtstellung auf diesem Markt die Preise kontrollieren bzw. die Konkurrenz ausschalten kann. Die Kriterien zur Beurteilung sind zwar sehr zahlreich, aber grundsätzlich ist das Bestehen einer marktbeherrschenden Stellung in Betracht zu ziehen, wenn ein Unternehmen mehr als 40 % eines Marktes für Dienstleistungen und/oder Produkte in dem relevanten geographischen Raum kontrolliert.

Eine marktbeherrschende Stellung ist an sich nicht verboten, wenn sie ausschließlich durch einen „Leistungswettbewerb“ erlangt und aufrechterhalten oder erweitert wird, d. h. dank der Qualität der Produkte oder Leistungen und einer besseren ökonomischen Effizienz.

Allerdings setzt eine marktbeherrschende Stellung eine „spezielle Verantwortung“ des Unternehmens für das Funktionieren des fairen Wettbewerbs auf jenen Märkten, auf denen es den Markt beherrscht, wie auch auf den benachbarten Märkten voraus. Deshalb sind bestimmte Praktiken, die für nicht marktbeherrschende Unternehmen erlaubt sind, für das marktbeherrschende Unternehmen insofern verboten, als damit der

Tatbestand eines „Missbrauchs der marktbeherrschenden Stellung“ erfüllt wäre.

Bei bestimmten Marktconstellationen (Oligopol/Duopol) können mehrere Unternehmen gemeinsam eine „kollektive marktbeherrschende Stellung“ innehaben.

## 2.2/ Beispiele für missbräuchliche Praktiken

Die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften untersagen in der Regel marktbeherrschenden Unternehmen folgende Praktiken: überhöhte oder Verdrängungspreise, die Verweigerung der Erbringung von Dienstleistungen (oder des Verkaufs von Produkten), verbundene Dienstleistungen (oder Verkäufe), die ausschließlich Lieferanten oder Kunden gewährt werden, oder übermäßige Vorzugsrechte oder die Anpassung an die Preise der Wettbewerber, Meistbegünstigungsklauseln (die einem Kunden ermöglichen, von seinem Lieferanten bessere Konditionen zu verlangen, als er anderen Kunden einräumt), Treuenachlässe, diskriminierende Geschäftspraktiken, Verunglimpfung usw.



## Konzentrationen (Fusionen, Akquisitionen und Joint Ventures etc.)

Das Wettbewerbsrecht kontrolliert nicht nur das Verhalten der Unternehmen auf dem Markt, sondern auch Transaktionen von Unternehmen, die Auswirkungen auf die Marktstruktur haben: Es handelt sich um die so genannte „Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen“.

Mit den Regeln zur Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen sollen Konzentrationen der Wirtschaftsmacht, die eine marktbeherrschende Stellung begründen oder stärken und somit den wirksamen Wettbewerb erheblich behindern, verhindert werden, um das Wettbewerbsgleichgewicht auf dem Markt zu wahren.

In den meisten Ländern, in denen eine Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen erfolgt, müssen Unternehmenszusammenschlüsse, die bestimmte Schwellenwerte erreichen, vor dem Vollzug gemeldet werden. Unterbleibt eine Anmeldung, drohen sehr hohe Geldbußen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass in allen Fällen die Rechtsabteilung eingeschaltet wird und dass die einschlägigen Konzernrichtlinien und -verfahren zur Anmeldung von Unternehmenszusammenschlüssen angewendet wird. Dieses interne Key Procedure (Nr. 12) ist über das Intranet (Bereich Recht) abrufbar.

## Staatliche Beihilfen

Die Europäische Union hat Regelungen zur Kontrolle „staatlicher Beihilfen“ erlassen, d. h. für alle Zuschüsse, die von staatlichen Stellen, Gebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Anstalten bzw. aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und die den zwischenstaatlichen Handel innerhalb der EU beeinträchtigen können.

Jedes Beihilfevorhaben muss der Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten im Vorfeld der Umsetzung gemeldet werden.

Staatliche Zuschüsse als „Ausgleich für Leistungen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge“ (oder sonstige Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), die nicht unangemessen hoch sind, sind keine unzulässigen Beihilfen. Wenn ihre Höhe im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens festgesetzt wird, ist davon auszugehen, dass sie angemessen sind.

Im Übrigen sind nach den geltenden Rechtsvorschriften bestimmte Arten von Beihilfen (bspw. für Umweltschutz oder Forschung) zulässig.

Rechtswidrige Beihilfen müssen vom begünstigten Unternehmen rückerstattet werden. Es ist daher Vorsicht geboten. Gegebenenfalls fragen Sie Ihre Rechtsabteilung diesbezüglich um Rat.

# Kontrolle der internen und externen Kommunikation

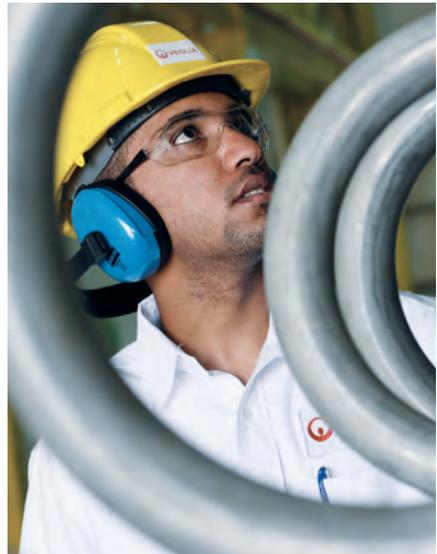
Abgesehen von der zwingenden Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben müssen auch erforderliche Maßnahmen ergriffen werden, um Situationen zu vermeiden, die zu Unrecht ein wettbewerbswidriges Verhalten vermuten lassen. Diesbezüglich ist die strikte Kontrolle der internen und externen Kommunikation unerlässlich.

Es ist ein weit verbreiteter Irrglaube, dass mündliche Kommunikationen keine Spuren hinterlassen oder völlig informelle oder persönliche schriftliche Aufzeichnungen (wie handschriftliche Notizen am Rande eines Dokuments, auf Post-its, in Kalendern, E-Mails oder Sofortnachrichten) keine rechtlichen Folgen haben können. Die Rechtsprechung ist reich an Beispielen für Aufzeichnungen, die auf den ersten Blick harmlos erscheinen und in den Akten von Unternehmen gefunden wurden. Unterlagen mit einem entsprechenden Stempel als „persönlich“, „vertraulich“ oder „geheim“ einzustufen, ist eine Vorsichtsmaßnahme, die zu empfehlen ist, obwohl damit nur selten verhindert werden kann, dass solche Unterlagen bei Ermittlungen beschlagnahmt werden oder in einem Prozess vorzulegen sind. Informelle oder persönliche Aufzeichnungen können bei einem Ermittler Verdacht erwecken, wenn sie wettbewerbsrechtlich sensible Informationen anreißen, ohne ausdrücklich ihre Quellen zu nennen. Es ist daher wesentlich, dass auf die Rechtmäßigkeit der Informationsquelle (nicht Wett-

bewerber) und den Zweck, für den sie verwendet werden sollen (Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens), ausdrücklich verwiesen wird. Die gleiche Vorsicht ist bei externen Kommunikationen geboten, um nicht grundlos den Verdacht eines Verstoßes von Veolia gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften zu erwecken. Besondere Vorsicht ist bei Kommunikation geboten, die für die Finanzmärkte bestimmt ist.

Im Vorfeld der Weitergabe sensibler Informationen muss eine Stellungnahme von der Rechtsabteilung eingeholt werden.

Zu beachten ist auch, dass in der Europäischen Union zwar der Schriftwechsel zwischen einem Rechtsanwalt und seinem Mandanten dem Geheimhaltungsschutz innerhalb bestimmter Grenzen unterliegt, dieser Schutz jedoch nicht für die Kommunikation zwischen unternehmensinternen Juristen und Mitarbeitern des Unternehmens oder Dritten gilt.





## Empfehlungen für die Praxis

Um die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Regeln sicherzustellen und um – ganz allgemein – Sanktionsrisiken für das Unternehmen bzw. natürliche Personen vorzubeugen:

- müssen Sie jeglichen Kontakt zu Vertretern von Wettbewerbern vermeiden;
- müssen Sie sich bei Sitzungen von deren Rechtmäßigkeit überzeugen (z. B. im Rahmen von Vereinbarungen mit Verbänden, Gewerkschaften, Subunternehmern oder Bietergemeinschaften) und sicherstellen, dass das Gespräch nicht auf andere Themen gelenkt wird;
- müssen Sie den Austausch von sensiblen und/oder vertraulichen Informationen unterbinden;
- sollten Sie im Vorfeld eines Vorhabens im Zusammenhang mit einem Wettbewerber (Subunternehmer, Bietergemeinschaft, Partnerschaft) und in Zweifelsfällen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit einer Situation Ihren Vorgesetzten und die Rechtsabteilung um Rat ersuchen;
- sollten Sie der Rechtsabteilung jeden Vertragsentwurf vorlegen, der Exklusivitätsvereinbarungen (siehe Key Procedure Nr. 13 „Compliance im Wettbewerbsrecht“, die über das Intranet (Bereich Recht) abrufbar ist), Wettbewerbsverbotsklauseln, sog. englische Klauseln, Nachlässe oder sonstige möglicherweise missbräuchliche Bedingungen enthält.

Um keinen Verdacht oder den Anschein einer Verletzung der wettbewerbsrechtlichen Regeln zu erwecken (insbesondere bei Ermittlungen), ist die strikte Überwachung der internen und externen Kommunikation des Unternehmens erforderlich.

Im Falle von Akquisitions- oder Fusionsvorhaben, Veräußerungen oder bei Errichtung eines Joint Ventures verweisen wir auf die Key Procedure Nr. 12 für Konzentrationen, die über das Intranet (Bereich Recht) abrufbar ist.

Um die Chancen zu nutzen, die das Wettbewerbsrecht Veolia bietet, soll man sich stets dessen bewusst sein, dass das Wettbewerbsrecht auch für Wettbewerber, Kunden und Lieferanten des Unternehmens gilt, aber für Veolia Gelegenheit sein kann, Tätigkeiten auszuweiten oder sogar im Rahmen einer Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion, insbesondere bei der Verurteilung unseriöser Lieferanten, entschädigt zu werden oder neue Märkte zu erschließen.

## Compliance- Programm zum Wettbewerbsrecht

Um die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften durch seine Mitarbeiter sicherzustellen und wettbewerbsrechtlichen Risiken vorzubeugen, hat Veolia vor vielen Jahren ein internes Verfahren (Key Procedure Nr. 13 „Compliance im Wettbewerbsrecht“) etabliert, das die aktive Beteiligung aller Mitarbeiter, insbesondere der Führungskräfte, die Umsetzung der konzernweiten Richtlinien, Verfahren und Empfehlungen, verstärkte rechtliche Überwachung und den Einsatz von Schulungsmodulen erfordert.

Dieses Programm beinhaltet die Durchführung von wettbewerbsrechtlichen Audits.



Diese pädagogisch angelegten Audits setzen sich zusammen aus (i) Schulungen im Wettbewerbsrecht durch die zuständige Rechtsabteilung in enger Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachanwälten sowie (ii) praxisbezogenen Situationen in Einzelgesprächen zwischen Anwälten und bestimmten Mitarbeitern.

Durch diese Audits kann Veolia:

- überprüfen, dass Mitarbeiter die Regelungen aus diesem Leitfaden einhalten;
- in Geschäftsunterlagen ggf. Tatsachen feststellen, die möglicherweise eine Verletzung der Regelungen dieses Leitfadens erkennen lassen.

Nachweisliches Fehlverhalten entgegen den Bestimmungen dieses Leitfadens könnten interne Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen.

In Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Datenerhebung und -verarbeitung steht Mitarbeitern das Recht zu, die sie betreffenden Daten, die während der Audits erfasst werden, einzusehen, ändern und berichtigen zu lassen. Dazu müssen sie sich entsprechend den lokalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen an ihre Personalabteilung oder ihren Datenschutzbeauftragten (DSB) vor Ort wenden.

Als Mitarbeiter/in des Unternehmens Veolia schreiben Sie bitte an **[access-right-group.dpo@veolia.com](mailto:access-right-group.dpo@veolia.com)**, um von diesem Recht Gebrauch zu machen.



**Veolia**  
30, rue Madeleine Vionnet - 93300 Aubervilliers - Frankreich  
[www.veolia.com](http://www.veolia.com)